

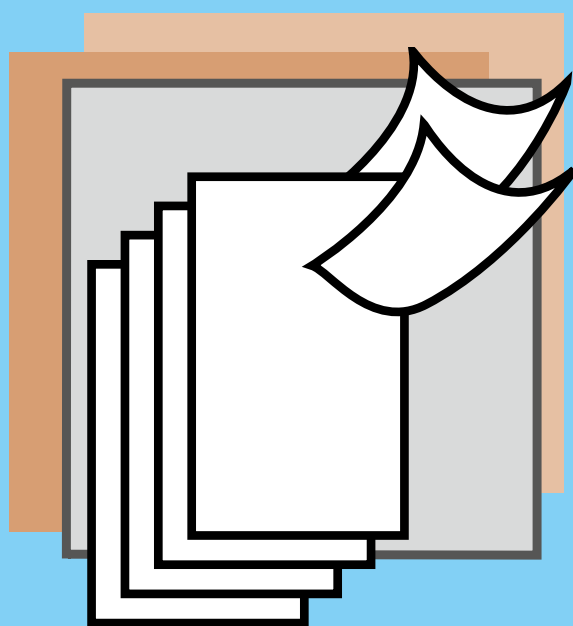


Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht VII (2)

Aufhebung von vier und Zurückziehung von zwei internationalen Arbeitsübereinkommen



**Internationale
Arbeitskonferenz**

106. Tagung 2017

Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017

Bericht VII(2)

Aufhebung von vier und Zurückziehung von zwei internationalen Arbeitsübereinkommen

Siebter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt, Genf

ISBN 978-92-2-730589-1 (print)
ISBN 978-92-2-730590-7 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2017

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA können bei größeren Buchhandlungen und über digitale Vertriebsplattformen bezogen oder direkt bei ilo@turpin-distribution.com bestellt werden. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website: www.ilo.org/publns oder kontaktieren Sie ilopubs@ilo.org

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
EINLEITUNG.....	1
ZUSAMMENFASSUNG DER EINGEGANGENEN ANTWORTEN UND KOMMENTARE	3
VORGESCHLAGENE SCHLUSSFOLGERUNGEN	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Argentinien	CGT RA	Allgemeiner Gewerkschaftsbund
Belgien	CNT	Landesarbeitsrat
Brasilien	UGT (Brasilien)	Allgemeiner Arbeitnehmerbund
	CNPL	Nationaler Bund freier Berufe
	Sincomerciários	Gewerkschaft der Beschäftigten im Handel von Jundiaí und Umgebung
Costa Rica	UCCAEP	Union der Kammern und Verbände der privatwirtschaftlichen Unternehmen Costa Ricas
Dominikanische Republik	CASC	Autonome Konföderation der Klassengewerkschaften
	CNUS	Nationale Konföderation der Gewerkschaftseinheit
	CNTD	Nationale Konföderation der dominikanischen Arbeiter
Frankreich	CGT-FO	Allgemeiner Gewerkschaftsbund – Force Ouvrière
Honduras	COHEP	Honduranischer Rat für Privatunternehmen
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
Kolumbien	CGT	Allgemeiner Gewerkschaftsbund
	CUT	Einheitsgewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer Kolumbiens
Mexiko	CONCAMIN	Dachverband der mexikanischen Industriekammern
Republik Moldau	CNSM	Nationaler Gewerkschaftsbund Moldaus
Peru	CATP	Autonome Arbeiterzentrale Perus

Polen	NSZZ	Unabhängige und autonome Gewerkschaft „Solidarność“
Portugal	UGT (Portugal)	General Union of Workers
Russische Föderation	FNPR	Bund unabhängiger Gewerkschaften Russlands
	RSPP	Verband der Industriellen und Unternehmer Russlands

Andere Abkürzungen

EU	Europäische Union
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
STSS	Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit von Honduras

EINLEITUNG

Auf seiner 325. Tagung (November 2015) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Aufhebung der folgenden sechs Übereinkommen in die Tagesordnung der 106. Tagung (2017) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen: Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, 1919; Übereinkommen (Nr. 15) über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921; Übereinkommen (Nr. 28) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter, 1929; Übereinkommen (Nr. 41) über die Nachtarbeit (Frauen), 1934 (abgeändert); Übereinkommen (Nr. 60) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937 (abgeändert), und Übereinkommen (Nr. 67) über die Arbeitszeit und die Ruhezeiten (Straßentransport), 1939.¹

Nach dem Inkrafttreten der Urkunde der Internationalen Arbeitsorganisation von 1997 zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation am 8. Oktober 2015 ist die Konferenz jetzt befugt, mit Zweidrittelmehrheit und auf Empfehlung des Verwaltungsrats ein in Kraft befindliches Übereinkommen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet. Das Verfahren zur Aufhebung betrifft in Kraft befindliche Übereinkommen. Das Zurückziehungsverfahren wird bei Übereinkommen angewandt, die niemals in Kraft getreten sind oder die infolge von Kündigungen nicht mehr in Kraft sind, sowie bei Empfehlungen. Für Aufhebung wie Zurückziehung gelten indes dieselben verfahrenstechnischen Garantien, wie sie in Artikel 45bis der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vorgesehen sind. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Konferenz auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung bereits vor dem Inkrafttreten der Abänderung der Verfassung befugt war, ein Instrument zurückzuziehen.

Gemäß Artikel 45bis Absatz 2 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz muss das Amt, wenn ein Gegenstand bezüglich einer Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wird, den Regierungen aller Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf welcher der Gegenstand behandelt werden soll, einen kurzen Bericht und einen Fragebogen übermitteln, in dem sie ersucht werden, innerhalb von 12 Monaten ihren Standpunkt zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mitzuteilen. Dieser Bericht ist den IAO-Mitgliedstaaten zugesandt worden, mit der Bitte, ihre Antworten dem Amt spätestens bis zum 30. November 2016 zukommen zu lassen. Nach Verweis auf das Verfahren sowie auf die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz und des Verwaltungsrats wurden in dem Bericht die Gründe zusammengefasst, aus denen der Verwaltungsrat die Aufhebung oder Zurückziehung der betreffenden Übereinkommen vorschlägt.²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts lagen dem Amt die Antworten aus folgenden 76 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Aserbaidshan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan,

¹ GB.325/PV, Abs. 34 b) und GB.325/INS/2(Add.).

² IAA: *Aufhebung von vier und Zurückziehung von zwei internationalen Arbeitsübereinkommen*, Bericht VII(1), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017.

Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Republik Moldau, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Das Amt wies die Regierungen darauf hin, dass sie nach Artikel 45bis Absatz 2 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz gehalten sind, „vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen“.

Die Regierungen der folgenden 39 Mitgliedstaaten erklärten, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände konsultiert oder bei der Erstellung der Antworten einbezogen worden sind: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Irak, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Malawi, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Tschechische Republik, Uruguay, Usbekistan, Zypern.

Im Fall der folgenden 24 Mitgliedstaaten sind die Stellungnahmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in die Antwort der Regierung aufgenommen oder dem Amt direkt übermittelt worden: Argentinien, Brasilien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Frankreich, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Mexiko, Republik Moldau, Niederlande, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Simbabwe, Spanien, Thailand, Tschechische Republik.

Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der eingegangenen Antworten ausgearbeitet, deren wesentlicher Inhalt nachstehend mit kurzen Kommentaren wiedergegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG DER EINGANGENEN ANTWORTEN UND KOMMENTARE

Dieser Teil enthält eine Zusammenfassung der allgemeinen Bemerkungen der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie ihrer Antworten auf den Fragebogen, was jeweils die einzelnen Instrumente anbelangt.

Nach einer Untersuchung der allgemeinen Bemerkungen wird jede Frage im Wortlaut wiedergegeben, gefolgt von der Angabe der Anzahl der eingegangenen Antworten und der Zahl der bejahenden, verneinenden oder sonstigen Antworten sowie einer Auflistung der Regierungen, die so geantwortet haben. Die den Antworten der Regierungen beigegebenen Erläuterungen und die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen zusammenfassend wiedergegeben. Antworten, die lediglich eine Bejahung oder Verneinung zum Ausdruck bringen, werden nicht wiedergegeben, es sei denn, die Antworten der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände weichen von denen der Regierung ab. Antworten, die mehrere Fragen gleichzeitig betreffen, werden nur unter einer der Fragen aufgeführt. Die Fragen zu den Übereinkommen Nr. 4 und Nr. 41 wurden von den meisten Befragten zusammengefasst beantwortet.

Nach den allgemeinen Bemerkungen und den Antworten auf die Fragen folgt jeweils ein kurzer Kommentar des Amtes. Die Antworten bezüglich der Übereinkommen Nr. 4 und Nr. 41 werden in einem einzigen Kommentar zusammengefasst behandelt.

Allgemeine Bemerkungen

BELGIEN

Landesarbeitsrat (CNT): Der Landesarbeitsrat befürwortet zwar die Aufhebung bzw. Zurückziehung der Übereinkommen, die keinen Einfluss auf das innerstaatliche Recht Belgiens haben wird, weist jedoch darauf hin, dass es sicherzustellen gilt, dass die Aufhebung keine negativen Auswirkungen auf Staaten hat, die über keine angemessenen Schutzvorschriften verfügen.

COSTA RICA

Regierung und Union der Kammern und Verbände der privatwirtschaftlichen Unternehmen Costas (UCCAEP): Die Übereinkommen leisten keinen nützlichen Beitrag mehr zur Verwirklichung der Ziele der IAO, vor allem weil einige ihrer Grundsätze veraltet sind und es bereits Instrumente gibt, die aktuellere Vorschriften bieten.

JAPAN

Japanischer Gewerkschaftsbund (JTUC-RENGO): Für die Aufhebung der Übereinkommen, insbesondere angesichts des Umstands, dass die dreigliedrige Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung der Normen einvernehmlich empfohlen hat, diese Instrumente aufzuheben. Es wurde festgestellt, dass die Übereinkommen keinen nützlichen Zweck mehr erfüllen, da sie durch modernere Instrumente abgelöst worden sind oder weil sie veraltet sind.

KOLUMBIEN

Allgemeiner Gewerkschaftsbund (CGT): Die Zurückziehung dieser Übereinkommen gibt insoweit Anlass zu Bedenken, als diese Instrumente aufgrund der mangelnden Bereitschaft einiger Staaten zur Ratifizierung aktuellerer Übereinkommen den einzigen Rechtsrahmen zum Schutz der Arbeitnehmer darstellen können. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Kampagne eingeleitet wird, um die Ratifizierung von Normen auf dem neuesten Stand zu fördern; dabei wäre auch klarzustellen, dass eine Nichtratifizierung nicht unbedingt zur Zurückziehung der betreffenden Normensetzungsinstrumente führt, denn damit würden nichtratifizierende Staaten für ihren mangelnden politischen Willen auch noch belohnt.

Einheitsgewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer Kolumbiens (CUT): Statt einer Aufhebung sollten größere Anstrengungen zur Förderung der Ratifizierung unternommen werden. Übereinkommen sollten nicht einfach aus dem Grund aufgehoben werden, dass eine Neufassung der Normen verabschiedet wurde oder die Ratifizierungsrate niedrig ausfällt; dies könnte sich nämlich für das Normengefüge der IAO als gefährlich erweisen und zum Verschwinden von Normen führen. Die CUT unterstützt jedoch eine Aufhebung, soweit der Inhalt des betreffenden Instruments grundlegenden IAO-Rechten oder zwingendem Recht (*jus cogens*) zuwiderläuft, wie etwa im Fall der Übereinkommen über Nachtarbeit von Frauen.

PERU

Autonome Arbeiterzentrale Perus (CATP): Vor der Aufhebung von Normen sollte geprüft werden, inwieweit die Mitgliedstaaten andere IAO-Übereinkommen einhalten. Es sollte ein strengeres Kriterium für die Aufhebung aufgestellt werden, da die Aufhebung veralteter Übereinkommen ohne eine Verpflichtung der Staaten zur Ratifizierung modernerer Übereinkommen negative Auswirkungen hätte.

PHILIPPINEN

Die Regierung befürwortet die Aufhebung bzw. Zurückziehung der Übereinkommen, die nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Arbeitsbedingungen entsprechen, was Nachtarbeit, den Transportsektor und die Beschäftigung Minderjähriger angeht. Die Regierung fördert das Wohlergehen und den Schutz der Arbeitnehmer in verschiedenen Bereichen und hat hierzu neue Programme, Vereinbarungen und Strategien verabschiedet.

PORTUGAL

Allgemeiner Arbeitnehmerbund (UGT Portugal): Es bedarf eines Verfahrens, das mittels der Aufhebung und Zurückziehung von Instrumenten dazu beiträgt, die internationalen Normen auf dem neuesten Stand zu halten, und das letztlich eine Straffung des Aufsichtssystems herbeiführt. Doch sollte dies auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die Abschaffung eines Instruments in Anbetracht der voraussichtlichen Folgen angemessen erscheint und Gegenstand eines weitgehenden Einvernehmens unter den IAO-Mitgliedsgruppen ist. Mehrere der Übereinkommen sind zwar offenkundig veraltet und lediglich in wenigen Ländern in Kraft, doch gilt es zu prüfen, ob ihre Aufhebung Folgen für die Länder hätte, die sie ratifiziert haben. Diese Übereinkommen können, selbst wenn sie inhaltlich sehr veraltet sein mögen, in verschiedenen Staaten dennoch ein Mindestschutzniveau bieten.

RUMÄNIEN

Diese zwischen 1919 und 1939 verabschiedeten Übereinkommen entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und sind angesichts der einschlägigen neugefassten internationalen Arbeitsnormen überholt. Rumänien hat den EU-Besitzstand (*acquis communautaire*) und die EU-Normen für Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz übernommen, die ein höheres Schutzniveau bieten als die internationalen Arbeitsnormen.

RUSSISCHE FÖDERATION

Verband der Industriellen und Unternehmer Russlands (RSPP): Der RSPP spricht sich für die Aufhebung der Übereinkommen aus, auch derer, die die Russische Föderation nicht ratifiziert hat.

KOMMENTAR DES AMTES

In den meisten der allgemeinen Bemerkungen wird unterstrichen, dass die Aufhebung bzw. Zurückziehung der Übereinkommen dazu beitragen würde, die Relevanz der internationalen Arbeitsnormen und des Aufsichtssystems der IAO aufrechtzuerhalten.

Ein Arbeitnehmerverband sowie eine Regierung erklärten, die Aufhebung bzw. Zurückziehung der Übereinkommen hätte zudem den Vorteil, den Korpus der internationalen Arbeitsnormen auf einen aktuelleren Stand zu bringen. Ein Arbeitnehmerverband und eine Regierung wiesen darauf hin, dass die Übereinkommen angesichts der einschlägigen neugefassten internationalen Arbeitsnormen überholt seien.

Zwei Arbeitnehmerverbände und zwei Regierungen merkten an, eine Aufhebung oder Zurückziehung der Übereinkommen bedeute, dass ihre Anwendung nicht länger von den IAO-Aufsichtsorganen regelmäßig überwacht werden würde und auch keine Beschwerden (Artikel 24 der Verfassung der IAO) oder Klagen (Artikel 26 der Verfassung der IAO) wegen Nichtbeachtung der Übereinkommen mehr eingereicht werden könnten.

Zwei Regierungen machten darauf aufmerksam, dass das Amt alle einschlägigen Tätigkeiten einstellen würde, einschließlich der Veröffentlichung des Wortlauts der Übereinkommen und offizieller Angaben zum Stand ihrer Ratifizierung.

Eine Regierung wies darauf hin, dass die aufgrund der Übereinkommen geschaffenen rechtlichen Wirkungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern endgültig erlöschen würden.

Zwei Arbeitnehmerverbände betonten, dass die Ratifizierung von auf dem neuesten Stand befindlichen Übereinkommen gefördert werden müsse.

Während eine Reihe von Regierungen und Arbeitnehmerverbänden erklärte, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften durch die Aufhebung oder Zurückziehung der Übereinkommen nicht berührt würden, meldeten drei Mitgliedsgruppen Bedenken an, da manche Staaten möglicherweise über keine angemessenen Schutzvorschriften verfügen und die Aufhebung der Übereinkommen sich somit negativ auf die Arbeitnehmer auswirken könnte.

Das Amt weist darauf hin, dass die Aufhebung oder Zurückziehung eines Übereinkommens keinen Einfluss auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hat, die zu dessen Umsetzung verabschiedet worden sind, und auch allgemein keinen Staat daran hindert, das Instrument weiterhin anzuwenden, sofern er dies wünscht. Nach Ansicht des Verwaltungsrats haben die Übereinkommen für die Organisation ihren Zweck verloren, da sie durch modernere Instrumente abgelöst worden sind oder nicht mehr den heutigen Praktiken und Vorstellungen entsprechen. Diese Feststellungen gelten für sämtliche hier behandelten Übereinkommen und werden in den Kommentaren des Amtes in den folgenden Abschnitten des Berichts nicht erneut aufgeführt.

I. Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, 1919

1. *Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 4 aufgehoben werden sollte?*
2. *Wenn Sie Frage 1 mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 4 seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.*

Gesamtzahl der Antworten: 76.

Bejahend: 75. Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Verneinend: Keine.

Sonstige: 1. Republik Moldau.

Bemerkungen

Argentinien. Allgemeiner Gewerkschaftsbund (CGT RA): Bejahend.

Brasilien. Allgemeiner Arbeitnehmerbund (UGT Brasilien): Bejahend.

Nationaler Bund freier Berufe (CNPL): Bejahend. Mit dem Übereinkommen Nr. 4 wird zum Schutz der Frauen ein Verbot aufgestellt, damit diese ihrer Rolle als Mütter und Ehefrauen nachkommen können. Die Ausnahmebestimmung, die Nachtarbeit in Betrieben zulässt, in denen lediglich Mitglieder derselben Familie beschäftigt sind, zeigt, dass es nicht darum ging, Frauen von der Aufnahme einer Arbeit abzuhalten, sondern vielmehr darum, ihren Ruf zu schützen.

Sincomerciários: Bejahend.

Bulgarien. Bejahend. In dem Übereinkommen wird die wichtige Rolle nicht erwähnt, die dreigliedrigen Konsultationen zu Fragen der Nachtarbeit zukommt, wie dies in den Übereinkommen Nr. 89 und Nr. 171 festgehalten wurde. Die Definition des Begriffs „Nacht“ in dem Übereinkommen ist überholt, im Vergleich zu den Vorschriften in dem Übereinkommen Nr. 89, das auch spezifische Bestimmungen über Nachtarbeit in bestimmten Ländern enthält.

Frankreich. Allgemeiner Gewerkschaftsbund – Force Ouvrière (CGT-FO): Verneinend. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts hat zwar zu einer Sensibilisierungskampagne aufgerufen, um sicherzustellen, dass bis 2020 alle Mitgliedstaaten, die gegenwärtig durch die Übereinkommen Nr. 4, Nr. 41 und Nr. 89 gebunden sind, ihre innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis modernisieren und sie mit dem Übereinkommen Nr. 171 in Übereinstimmung bringen, doch in der Praxis ist das Gegenteil der Fall. 1992 hat Frankreich das Verbot der Nachtarbeit für Frauen im gewerblichen Sektor aus seinem Arbeitsrecht gestrichen. Frankreich hatte zwar, als es das Übereinkommen Nr. 89 kündigte, zugesagt, das Übereinkommen Nr. 171 zu ratifizieren, doch diese Ratifizierung ist noch nicht erfolgt. Vor einer Aufhebung sollte das Amt eine neue Kampagne zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 171 einleiten, damit nicht in manchen Staaten ein rechtliches Vakuum mit entsprechenden negativen Folgen für Nachtarbeiter entsteht.

Honduras. Honduranischer Rat für Privatunternehmen (COHEP): Bejahend. Honduras hat das Übereinkommen nicht ratifiziert, das als diskriminierend für Frauen angesehen wird.

Irak. Bejahend. Nach Auffassung des IAO-Sachverständigenausschusses ist das Übereinkommen Nr. 4 nur noch von historischem Interesse und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Mexiko. Dachverband der mexikanischen Industriekammern (CONCAMIN): Bejahend. Es gibt andere Instrumente, die auf einem neueren Stand sind und mit den mexikanischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Republik Moldau. Die Regierung kann sich hierzu nicht äußern, da sie das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

Nationaler Gewerkschaftsbund Moldaus (CNSM): Bejahend.

Philippinen. Bejahend. Die Regierung hat Schritte zur Förderung gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten unternommen, wie dies in der Verfassung von 1987 vorgesehen ist, und hat auch Gesetzesvorschriften erlassen, die den Nachtarbeitern wesentliche Garantien in Bezug auf Beurteilung des Gesundheitszustands, vorgeschriebene Einrichtungen, Versetzung und Ausgleich bieten.

Polen. Unabhängige und autonome Gewerkschaft „Solidarność“ (NSZZ): Bejahend. Das Instrument erfüllt keinen nützlichen Zweck mehr, da es durch modernere Instrumente abgelöst worden ist und nicht mehr den heutigen Praktiken und Vorstellungen entspricht.

II. Übereinkommen (Nr. 41) über die Nachtarbeit (Frauen), 1934 (abgeändert)

1. *Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 41 aufgehoben werden sollte?*
2. *Wenn Sie Frage 1 mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 41 seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.*

Gesamtzahl der Antworten: 76.

Bejahend: 75. Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Italien, Island, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Verneinend: Keine.

Sonstige: 1. Republik Moldau.

Bemerkungen

Argentinien. CGT RA: Bejahend.

Brasilien. UGT (Brasilien): Bejahend.

CNPL: Bejahend.

Sincomerciários: Verneinend. Als „Nacht“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließt. Frauen ohne Unterschied des Alters dürfen während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder derselben Familie beschäftigt sind.

Bulgarien. Bejahend. Neue internationale Arbeitsnormen bieten einen besseren Schutz und eine umfassendere Regelung für die Nachtarbeit von Frauen.

Frankreich. CGT-FO: Verneinend.

Mexiko. CONCAMIN: Bejahend. Es gibt andere Instrumente, die auf einem neueren Stand sind und mit den mexikanischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Republik Moldau. Die Regierung kann sich dazu nicht äußern, da sie das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

CNSM: Bejahend.

Polen. NSZZ: Bejahend. Das Instrument erfüllt keinen nützlichen Zweck mehr, da es durch modernere Instrumente abgelöst worden ist und nicht mehr den heutigen Praktiken und Vorstellungen entspricht.

Russische Föderation. Bund unabhängiger Gewerkschaften Russlands (FNPR): Verneinend. Das Übereinkommen Nr. 41 hat seinen Zweck nicht verloren. Die Arbeitsrechtsvorschriften der Russischen Föderation stimmen mit einer Reihe von Bestimmungen nicht überein; so steht beispielsweise Artikel 96 des Arbeitsgesetzbuchs nicht mit den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens in Einklang.

KOMMENTAR DES AMTES

Die Regierungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befürworten in ihrer sehr großen Mehrheit die Aufhebung der beiden Übereinkommen Nr. 4 und Nr. 41 über die Nachtarbeit von Frauen.

Zwei Arbeitnehmerverbände und ein Arbeitgeberverband betonten, die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 4 seien diskriminierend für Frauen.

Es besteht weitgehend Einvernehmen darüber, dass die Übereinkommen überholt sind, da sie den heutigen Praktiken und Vorstellungen nicht mehr entsprechen und durch moderne internationale Arbeitsnormen abgelöst worden sind, die allen Nachtarbeitern ohne Unterschied einen besseren Schutz bieten.

Ein Arbeitnehmerverband, der sich gegen die Aufhebung der beiden Übereinkommen ausspricht, hob indes hervor, dass das aktuellste Instrument zu diesem Thema, nämlich Übereinkommen Nr. 171, nicht in größerem Umfang ratifiziert worden ist und dass die Aufhebung dieser Übereinkommen in manchen Staaten zu einem Rechtsvakuum führen könnte. Er forderte daher, dass eine Kampagne für die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 171 eingeleitet wird.

Ein anderer Arbeitnehmerverband, der ebenfalls gegen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 41 ist, äußerte Bedenken angesichts nationaler Rechtsvorschriften, die mit zwei Bestimmungen des Übereinkommens nicht in Einklang stehen.

III. Übereinkommen (Nr. 15) über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921

1. Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 15 aufgehoben werden sollte?
2. Wenn Sie Frage 1 mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 15 seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Gesamtzahl der Antworten: 76.

Bejahend: 75. Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras,

Indien, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Verneinend: Keine.

Sonstige: 1. Republik Moldau.

Bemerkungen

Argentinien. CGT RA: Bejahend.

Brasilien. UGT (Brasilien): Bejahend.

CNPL: Bejahend. Durch das Übereinkommen Nr. 138, das Brasilien ratifiziert hat, wurden die sektorspezifischen Übereinkommen Nr. 15 und Nr. 60 neugefasst. Das Übereinkommen umfasst alle vorangegangenen Übereinkommen zu dem Thema und ist mit dem Ziel ausgearbeitet worden, diese nach und nach abzulösen.

Sincomerciários: Bejahend. Mit dem Übereinkommen wird angestrebt, das Mindestbeschäftigungsalter auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist; dieses Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Das Übereinkommen schreibt auch vor, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine Beschäftigung oder Arbeit verrichten dürfen, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist.

Bulgarien. Bejahend. Das Übereinkommen ist überholt; das umfassendste und modernste Instrument ist das Übereinkommen Nr. 138, mit dem das Mindestbeschäftigungsalter für alle Bereiche und Branchen geregelt wird. Das Übereinkommen Nr. 15 bietet kein dem Übereinkommen Nr. 138 gleichwertiges Schutzniveau.

Frankreich. CGT-FO: Bejahend. Das Übereinkommen ist zwar in acht Staaten noch in Kraft, doch seit der Annahme der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 1998 wird das Übereinkommen Nr. 138 als „grundlegend“ angesehen. Die Prinzipien, auf denen dieses Übereinkommen beruht, sind universell anwendbar, und sämtliche IAO-Mitgliedstaaten sind hierfür rechenschaftspflichtig, selbst wenn sie das Übereinkommen nicht ratifiziert haben. Die IAO sollte die Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen weiterhin fördern, damit die Prinzipien, auf denen diese Übereinkommen beruhen, genau befolgt werden und ein starkes Engagement für sie erreicht wird.

Honduras. COHEP: Bejahend. Das Übereinkommen Nr. 15 steht mit den nationalen Rechtsvorschriften nicht in Einklang und ist von Honduras nicht ratifiziert worden. Alle auf honduranischen Schiffen arbeitenden Seeleute müssen das gesetzliche Mindestalter für die Erteilung der Bescheinigungen erreicht haben, die die Handelsschiffahrtsdirektion verlangt.

Irak. Bejahend. Das Übereinkommen ist von 61 Mitgliedstaaten infolge der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138, das auch der Irak ratifiziert hat, gekündigt worden.

Kolumbien. CGT: Verneinend. Mehrere durch das Übereinkommen Nr. 15 gebundene Länder haben das Übereinkommen Nr. 138 noch nicht ratifiziert. Für diese Länder leistet das Übereinkommen Nr. 15 daher weiterhin einen nützlichen Beitrag. Wird es aufgehoben, so könnten sich die Arbeitnehmer in diesen Ländern auf keinen internationalen Rechtsrahmen mehr stützen. In Anbetracht des hohen Ausmaßes von Kinderarbeit in einigen dieser Länder ist das Instrument nach wie vor von Nutzen für die Verwirklichung des Ziels der IAO, Kinderarbeit zu beseitigen.

Einheitsgewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer Kolumbiens (CUT): Verneinend. Von den acht Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen weiterhin in Kraft ist, haben lediglich sechs das Übereinkommen

Nr. 138 ihren zuständigen Stellen unterbreitet, was jedoch noch keine Gewähr für dessen Ratifikation bietet. Wird das Übereinkommen Nr. 15 aufgehoben, so bestünde die Gefahr, dass Staaten, die Vertragsparteien dieses Instruments sind, über keinen einschlägigen Rechtsrahmen mehr verfügen; deshalb sollte eine Aufhebung davon abhängig gemacht werden, dass zuvor das Übereinkommen Nr. 138 ratifiziert wird.

Mexiko. CONCAMIN: Bejahend. Es gibt andere Instrumente, die auf einem neueren Stand sind und mit den mexikanischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Republik Moldau. Die Regierung kann sich dazu nicht äußern, da sie das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

CNSM: Bejahend.

Philippinen. Bejahend. Die nationalen Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 9231) gestatten die Arbeit von Kindern unter 15 Jahren unter bestimmten Bedingungen und regeln die Arbeitszeit von Kindern unter 15 und zwischen 15 und 18 Jahren.

Polen. NSZZ: Bejahend. Das Instrument erfüllt keinen nützlichen Zweck mehr, da es durch modernere Instrumente abgelöst worden ist.

KOMMENTAR DES AMTES

Es besteht unter den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden weitgehendes Einvernehmen zugunsten der Aufhebung des Übereinkommens. Die meisten Befragten verwiesen auf das von zahlreichen Staaten ratifizierte Übereinkommen Nr. 138, durch das das Übereinkommen neugefasst wurde, welches somit seinen Zweck verloren habe. In vielen Antworten wird festgestellt, dass das Übereinkommen überholt ist und kein angemessenes Schutzniveau für Jugendliche bietet.

Ein Arbeitnehmerverband merkte an, dass das Übereinkommen Nr. 38 zu den grundlegenden IAO-Übereinkommen zählt und das einschlägige Prinzip und das entsprechende Recht für sämtliche IAO-Mitgliedstaaten verbindlich sind, selbst wenn sie das Übereinkommen nicht ratifiziert haben, und dass folglich alle über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht erstatten sollten.

Ein Arbeitnehmerverband hob hervor, wie wichtig es ist, auf die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 hinzuwirken.

Zwei Arbeitnehmerverbände, die gegen eine Aufhebung sind, unterstrichen indes, dass das Übereinkommen in acht Staaten, die das Übereinkommen Nr. 138 noch nicht ratifiziert haben, weiterhin in Kraft ist. Nach Ansicht dieser Arbeitnehmerverbände hätte eine Aufhebung des Übereinkommens zur Folge, dass Arbeitnehmer in bestimmten Ländern, in denen noch ein hohes Maß von Kinderarbeit zu verzeichnen ist, sich auf keinen internationalen Rechtsrahmen mehr stützen könnten.

IV. Übereinkommen (Nr. 28) über den Unfallschutz (der Hafenarbeiter), 1929

1. *Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 28 zurückgezogen werden sollte?*
2. *Wenn Sie Frage 1 mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 28 seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.*

Gesamtzahl der Antworten: 76.

Bejahend: 74. Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Indien, Indonesien,

Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Verneinend: 1. Honduras.

Sonstige: 1. Republik Moldau.

Bemerkungen

Argentinien. CGT RA: Bejahend.

Brasilien. UGT (Brasilien): Bejahend.

CNPL: Bejahend. Dieses Übereinkommen ist durch das Übereinkommen Nr. 152 neugefasst worden; letzteres Übereinkommen ist 1990 von Brasilien ratifiziert worden und hat zu bedeutenden Veränderungen in den Hafeneinrichtungen und zu einer Abänderung der nationalen Vorschriften geführt.

Sincomerciários: Verneinend. Die Arbeitsplätze müssten in vollem Umfang sicher, gesund und gut organisiert sein und es müssten alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen sichergestellt sein. Die Unternehmen müssten individuelle Schutzausrüstung und geeignete Kleidung bereitstellen, für Schutz und Erste-Hilfe-Programme sorgen und alle sonstigen für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Bulgarien. Bejahend. Das Übereinkommen ist nicht mehr in Kraft und kann nicht mehr ratifiziert werden. In ihm wird auch nicht die wichtige Rolle erwähnt, die der Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Gewährleistung sicherer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen zukommt. Die Übereinkommen Nr. 32 und Nr. 152 bieten einen besseren Schutz.

Frankreich. CGT-FO: Bejahend. Das Übereinkommen Nr. 28 ist nicht mehr in Kraft und ist durch die Übereinkommen Nr. 32 und Nr. 152 neugefasst worden.

Honduras. Verneinend. Das Übereinkommen ist insofern weiterhin relevant, als es helfen kann, bessere Schutzbedingungen für die Verhütung von Unfällen zu schaffen.

COHEP: Bejahend. Honduras hat das Übereinkommen nicht ratifiziert, kann sich aber auf verschiedene andere Instrumente wie die IMO-Übereinkommen und innerstaatliche Rechtsvorschriften stützen.

Irak. Bejahend. Das Übereinkommen Nr. 28 ist nicht mehr in Kraft und ist durch das Übereinkommen Nr. 152, das der Irak ratifiziert hat, neugefasst worden.

Kolumbien. CGT: Verneinend. Auch wenn das Übereinkommen nur in einem Mitgliedstaat in Kraft ist, ist es weiterhin von Bedeutung für Fragen wie Soforthilfe und andere Hilfe und Schutzmaßnahmen. Der Stand der Ratifizierung sollte nicht für sich genommen einen Grund für eine Zurückziehung darstellen. Eine Zurückziehung hätte ernste Folgen für den Staat, der Vertragspartei des Instruments ist und weder das Übereinkommen Nr. 32 noch das Übereinkommen Nr. 152 ratifiziert hat.

CUT: Verneinend. Das Übereinkommen ist von vier Staaten ratifiziert worden; drei davon haben es gekündigt, doch in einem Land ist es weiterhin in Kraft. Es ist nicht nötig, das Übereinkommen aufzuheben; denn es sind keine neuen Ratifikationen mehr möglich.

Mexiko. Bejahend. Da die Ratifizierung des Übereinkommens für einen Mitgliedstaat weiterhin wirksam ist, sollte das Übereinkommen nicht zurückgezogen, sondern aufgehoben werden. Nach Artikel 11 und Artikel 45bis der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz können nur Übereinkommen, die nicht in Kraft sind, zurückgezogen werden. Mit dieser Klarstellung spricht sich die Regierung angesichts des Umstands, dass in beiden Rechtslagen dasselbe Verfahren Anwendung findet und sich dieselben rechtlichen Folgen ergeben, für den Vorschlag aus.

CONCAMIN: Bejahend. Es gibt andere Instrumente, die auf einem neueren Stand sind und mit den mexikanischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Republik Moldau. Die Regierung kann sich dazu nicht äußern, da sie das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

CNSM: Bejahend.

Polen. NSZZ: Bejahend. Das Instrument erfüllt keinen nützlichen Zweck mehr, da es durch modernere Instrumente abgelöst worden ist.

KOMMENTAR DES AMTES

Die Regierungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befürworten in ihrer großen Mehrheit die Zurückziehung des Übereinkommens, ausgenommen drei Arbeitnehmerverbände und eine Regierung.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Übereinkommen durch neue Normen, die einen besseren Schutz bieten, neugefasst worden ist.

Zwei Arbeitnehmerverbände, die nicht für eine Zurückziehung sind, meldeten Bedenken wegen der Folgen einer Zurückziehung für den einzigen Staat an, der noch Vertragspartei des Instruments ist und die Übereinkommen mit den neugefassten Bestimmungen nicht ratifiziert hat. Ihres Erachtens sollte eine niedrige Ratifizierungsrate allein genommen keinen Grund darstellen, eine Zurückziehung von Übereinkommen vorzuschlagen. Einer dieser Arbeitnehmerverbände merkte außerdem an, es reiche aus, wenn ein veraltetes Übereinkommen nicht mehr ratifiziert werden könne.

Eine Regierung befürwortet zwar, dass das Instrument aus dem Korpus internationaler Arbeitsnormen herausgenommen wird, vertrat jedoch die Ansicht, dass das Übereinkommen nicht zurückgezogen, sondern aufgehoben werden sollte, da die Ratifizierung seitens eines Staates weiterhin gilt. Doch räumte diese Regierung ein, dass die Unterschiede zwischen einer Aufhebung und einer Zurückziehung in der Praxis keine besondere Bedeutung haben.

V. Übereinkommen (Nr. 60) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937 (abgeändert)

1. *Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 60 zurückgezogen werden sollte?*
2. *Wenn Sie Frage 1 mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 60 seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.*

Gesamtzahl der Antworten: 76.

Bejahend: 75. Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Verneinend: Keine.

Sonstige: 1. Republik Moldau.

Bemerkungen

Argentinien. CGT RA: Bejahend.

Brasilien. UGT (Brasilien): Bejahend.

CNPL: Bejahend.

Sincomerciários: Bejahend.

Bulgarien. Bejahend. Das Übereinkommen ist nicht mehr in Kraft, und das Mindestbeschäftigungsalter wird für alle Bereiche durch das Übereinkommen Nr. 138 geregelt.

Frankreich. CGT-FO: Bejahend. Das Übereinkommen Nr. 60 ist durch das Übereinkommen Nr. 138 neugefasst worden. Das Übereinkommen ist nicht mehr in Kraft, kann jedoch noch ratifiziert werden.

Honduras. COHEP: Bejahend. Honduras hat das Übereinkommen nicht ratifiziert, da es über umfassende nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet verfügt.

Irak. Bejahend. Das Übereinkommen Nr. 60 ist nicht mehr in Kraft und ist durch das Übereinkommen Nr. 138, das der Irak ratifiziert hat, neugefasst worden.

Kolumbien. CGT: Verneinend. Das Übereinkommen Nr. 60 ist zwar infolge von Kündigungen nicht mehr in Kraft, doch es stellt ein gültiges Instrument und potenziell eine Inspirationsquelle für Länder dar, die Rechtsvorschriften zu diesem Thema erlassen wollen. Das Übereinkommen entspricht nach wie vor den Zielen der IAO, was die Beseitigung von Kinderarbeit angeht, und einigen Ländern mag es weiterhin nützlich erscheinen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

CUT: Bejahend. Das Übereinkommen ist in keinem Mitgliedstaat in Kraft, und sämtliche zuvor durch das Übereinkommen gebundenen Staaten haben sich dafür entschieden, das Übereinkommen Nr. 138 zu ratifizieren. Es besteht die Gefahr, dass das Übereinkommen Nr. 60 statt des Übereinkommens Nr. 138 ratifiziert werden könnte, das das einzige zu ratifizierende Instrument zu diesem Thema sein sollte.

Mexiko. CONCAMIN: Bejahend. Es gibt andere Instrumente, die auf einem neueren Stand sind und mit den mexikanischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Republik Moldau. Die Regierung kann sich hierzu nicht äußern, da sie das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

CNSM: Bejahend.

Polen. NSZZ: Bejahend. Das Instrument erfüllt keinen nützlichen Zweck mehr, da es durch modernere Instrumente abgelöst worden ist

KOMMENTAR DES AMTES

Die Mitgliedsgruppen stimmen weitgehend darin überein, dass das Übereinkommen, das als überholt angesehen wird, zurückgezogen werden sollte.

Ein Arbeitnehmerverband merkte an, es bestehe die Gefahr, dass weiterhin das Übereinkommen Nr. 60 statt des grundlegenden Übereinkommens Nr. 138 ratifiziert werden könnte.

Ein Arbeitnehmerverband war hingegen der Auffassung, dass das Übereinkommen beibehalten werden sollte, da es weiterhin eine Inspirationsquelle für Gesetzgeber darstellen könnte.

VI. Übereinkommen (Nr. 67) über die Arbeitszeit und die Ruhezeiten (Straßentransport), 1939

1. Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 67 aufgehoben werden sollte?
2. Wenn Sie Frage 1 mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 67 seinen Zweck nicht verloren hat

oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Gesamtzahl der Antworten: 76.

Bejahend: 74. Ägypten, Aserbaidtschan, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Verneinend: 1. Jamaika.

Sonstige: 1. Republik Moldau.

Bemerkungen

Argentinien. CGT RA: Bejahend.

Brasilien. UGT (Brasilien): Bejahend.

CNPL: Bejahend. Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 fordert abweichend von den einschlägigen Übereinkommen der IAO eine „vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit“ und überlässt es somit den Ländern zu entscheiden, welches die beste ihnen vernünftig erscheinende Weise ist, die Arbeitszeit zu begrenzen.

Sincomerciários: Bejahend. Brasilien hat das Übereinkommen Nr. 153, das Kriterien und rechtliche Beschränkungen für den Beruf des Fahrers aufstellt (die nationalen Rechtsvorschriften enthalten bereits ähnliche Bestimmungen), zwar noch nicht ratifiziert, doch es unterstützt dieses Instrument auf internationaler Ebene. Übermäßig lange Arbeitszeiten wirken sich auf Lastwagenfahrer schädlich aus; diese sehen sich gezwungen, auf unrechtmäßige Mittel zurückzugreifen, um ihren Verträgen nachzukommen, und dies gefährdet in hohem Maße ihre Gesundheit und bringt für sie wie für andere Verkehrsteilnehmer die Gefahr potenziell tödlicher Unfälle mit sich.

Bulgarien. Bejahend. Das Übereinkommen ist durch Übereinkommen Nr. 153 neugefasst worden und kann nicht mehr ratifiziert werden. Es ist nur noch in drei Mitgliedstaaten in Kraft.

Dominikanische Republik. Autonome Konföderation der Klassengewerkschaften (CASC), Nationale Konföderation der Gewerkschaftseinheit (CNUS), Nationale Konföderation der dominikanischen Arbeitnehmer (CNTD): Verneinend. Das Übereinkommen ist das einzige internationale Instrument, das hinreichend detaillierte Vorschriften für die Arbeitszeit von Arbeitnehmern im Straßentransport enthält.

Frankreich. CGT-FO: Bejahend. Das Übereinkommen ist in drei Mitgliedstaaten in Kraft und kann nicht mehr ratifiziert werden. Es ist durch das Übereinkommen Nr. 153 neugefasst worden. CGT-FO befürwortet die Aufhebung, fordert jedoch dazu auf, aktiv darauf hinzuwirken, dass die drei Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 67 sind, das Übereinkommen Nr. 153 unverzüglich ratifizieren.

Honduras. COHEP: Bejahend. Honduras hat das Übereinkommen zwar nicht ratifiziert, doch alle einschlägigen Aspekte sind durch seine nationalen Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen geregelt.

Irak. Bejahend. Irak hat das Übereinkommen Nr. 153 ratifiziert.

Jamaika. Verneinend. Das Übereinkommen ist nach wie vor relevant, denn es bietet branchenspezifische Sicherheitsnormen in den Fällen, in denen die allgemeinen Arbeitszeitnormen nicht hinreichend die spezifischen Problemstellungen des Transportgewerbes berücksichtigen. Die Empfehlungen bezüglich der

Ruhezeiten helfen, faktengestützte administrative Kontrollmaßnahmen zu ermitteln, um das Problem der Übermüdung von Fahrern anzugehen.

Kolumbien. CGT: Verneinend. Das Übereinkommen bietet weiterhin Leitvorgaben für die Staaten, die Vertragsparteien des Instruments sind und das Übereinkommen Nr. 153 nicht ratifiziert haben. Daher sollte eine Aufhebung davon abhängig gemacht werden, dass diese Länder zuerst das modernere Instrument ratifizieren. Ansonsten wäre dies kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt beim internationalen Schutz und es würden Garantien für Menschen beseitigt, denen gegenwärtig diese Garantien zugutekommen.

CUT: Verneinend. In drei Staaten ist dies das einzige einschlägige Instrument, das derzeit in Kraft ist; daher sollte das Übereinkommen aufrechterhalten werden, ohne die Möglichkeit neuer Ratifikationen, und es sollten größere Anstrengungen unternommen werden, um die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 153, das eine Neufassung bietet, zu fördern.

Mexiko. CONCAMIN: Bejahend. Es gibt andere Instrumente, die auf einem neueren Stand sind und mit den mexikanischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Republik Moldau. Die Regierung kann sich hierzu nicht äußern, da sie das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

CNSM: Bejahend.

Peru. Autonome Arbeiterzentrale Perus (CATP): Verneinend. Das Übereinkommen dient als Bezugspunkt und fordert von den Mitgliedstaaten die Einhaltung von Bestimmungen über die Ruhezeiten der Arbeitnehmer im Transportgewerbe, die somit vor inner- oder außerstaatlichen Gerichtsinstanzen Klage erheben oder Forderungen geltend machen können. Da die nationalen Rechtsvorschriften Perus nicht mit den ratifizierten IAO-Übereinkommen in Einklang stehen und es an Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Arbeitsaufsicht mangelt, bedarf es zum Schutz der Arbeitnehmerrechte internationaler Mindestnormen. Im Falle einer Aufhebung würde die informelle Beschäftigung in dem Sektor mangels einschlägiger Vorschriften zunehmen. Eine Aufhebung sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich die Staaten verpflichten, das modernere Instrument zu ratifizieren.

Philippinen. Bejahend. Die Arbeitsbedingungen im Bustransportgewerbe werden durch nationale Initiativen unter Einbeziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie von staatlichen Stellen weiterhin verbessert, u.a. durch eine Regelung der Arbeitszeiten.

Polen. NSZZ: Bejahend. Das Instrument erfüllt keinen nützlichen Zweck mehr, da es durch modernere Instrumente abgelöst worden ist.

Russische Föderation. FNPR: Verneinend. Die nationalen Arbeitsrechtsvorschriften stehen nicht mit Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens in Einklang, wonach ein Muster für ein persönliches Kontrollheft zu den Arbeitsstunden und Ruhezeiten auszuarbeiten ist, das an alle Personen abzugeben ist, für die das Übereinkommen gilt.

KOMMENTAR DES AMTES

Die Regierungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befürworten in ihrer großen Mehrheit die Aufhebung des Übereinkommens, das durch das Übereinkommen Nr. 153 neu gefasst worden ist und als nicht mehr zweckgerecht angesehen wird.

Eine Regierung und sieben Arbeitnehmerverbände sind hingegen der Ansicht, dass das Übereinkommen weiterhin relevant ist, u.a. weil es branchenspezifische Anliegen behandelt und in einem Mitgliedstaat nicht in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften integriert worden ist.

Zwei Arbeitnehmerverbände hoben hervor, dass die Aufhebung des Übereinkommens in den drei ratifizierenden Staaten negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hätte.

Ein Arbeitnehmerverband befürwortet zwar die Aufhebung des Übereinkommens, betonte jedoch, wie wichtig es ist, auf die Ratifizierung der moderneren Instrumente durch die drei Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen noch in Kraft ist, hinzuwirken.

Zwei Arbeitnehmerverbände schlugen vor, die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 67 von der vorherigen Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 153 abhängig zu machen.

VORGESCHLAGENE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Gemäß Artikel 45bis Absatz 3 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz wird der Bericht der Konferenz zur Erörterung unterbreitet. Die Konferenz wird zudem ersucht, die folgenden Vorschläge zu prüfen und anzunehmen:

1. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,
hat den Vorschlag, mehrere internationale Arbeitsübereinkommen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, unter dem siebten Tagesordnungspunkt der Tagung geprüft und
hat heute, am ... Juni 2017, beschlossen, das Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit (der Frauen), 1919, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

2. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,
hat den Vorschlag, mehrere internationale Arbeitsübereinkommen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, unter dem siebten Tagesordnungspunkt der Tagung geprüft und
hat heute, am ... Juni 2017, beschlossen, das Übereinkommen (Nr. 15) über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

3. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,
hat den Vorschlag, mehrere internationale Arbeitsübereinkommen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, unter dem siebten Tagesordnungspunkt der Tagung geprüft und
hat heute, am ... Juni 2017, beschlossen, das Übereinkommen (Nr. 28) über den Unfallschutz (der Hafenarbeiter), 1929, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts übermittelt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,

hat den Vorschlag, mehrere internationale Arbeitsübereinkommen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, unter dem siebten Tagesordnungspunkt der Tagung geprüft und

hat heute, am ... Juni 2017, beschlossen, das Übereinkommen (Nr. 41) über die Nachtarbeit (Frauen), 1934 (abgeändert), aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts übermittelt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

5. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,

hat den Vorschlag, mehrere internationale Arbeitsübereinkommen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, unter dem siebten Tagesordnungspunkt der Tagung geprüft und

hat heute, am ... Juni 2017, beschlossen, das Übereinkommen (Nr. 60) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937 (abgeändert), zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts übermittelt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

6. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,

hat den Vorschlag, mehrere internationale Arbeitsübereinkommen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, unter dem siebten Tagesordnungspunkt der Tagung geprüft und

hat heute, am ... Juni 2017, beschlossen, das Übereinkommen (Nr. 67) über die Arbeitszeit und die Ruhezeiten (Straßentransport), 1939, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts übermittelt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ISBN 978-92-2-730589-1



9 789227 305891



Bureau International du Travail - Genève
International Labour Office - Geneva
Oficina Internacional del Trabajo - Ginebra
CH - 1211 Genève 22

P.P.

CH - 1211 GENÈVE 22

Poste CH SA